Gemeinde Malterdingen

Bebauungsplan Riegeler Straße 1. Änderung und Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Kleb

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

1. Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Die Errichtung eines leistungsfähigen Kreisverkehrs im Bereich "L 113 - Abfahrt zur Riegeler Straße" mit Zufahrt zum Gewerbegebiet Malterdingen sowie zur Zufahrt über die Riegeler Straße in den Ortskern ist der Grund für die Durchführung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Riegeler Straße".

Als Ergebnis des von der Gemeinde Malterdingen in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens für den Knotenpunkt L 113 / Weißmattenweg wurden Leistungsdefizite (Kategorie F) festgestellt. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Fahrzeuge, die im Verkehrsstrom den Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, über ein längeres Zeitintervall größer ist als die Kapazität für den Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer eindeutigen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist insbesondere in Spitzenzeiten überlastet, sodass keine ausreichende Leistungsfähig gegeben ist.

Gleichzeitig wurde im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung die neue Einzelhandelsregelung im Gewerbegebiet in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Bebauungsplan wir
zusätzlich in Teil-bereichen aktualisiert (Aufnahme der Ernst-Hirzel-Straße mit Anpassung der
Festsetzungen und Herausnahme von festgesetzten Gräben, die nicht mehr vorhanden sind.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der 1. Bebauungsplanänderung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen bei:

- Umweltbericht für den Erweiterungsbereich und die Änderungsbereiche mit Eingriffsund Ausgleichsberechnung und Luftbild
- 2. Bestandsbeschreibung Vegetation und Nutzung
- 3. Photodokumentation für die 1. Änderung
- 4. geplante Ausgleichsmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog der Gemeinde Malterdingen (Planungsgruppe Landschaft und Umwelt, Freiburg)

3.1 Umweltbericht

Für die Änderungsbereiche in der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Riegeler Straße" wurde nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit Umweltprüfung mit der erforderlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung und der Untersuchung zum Artenschutz erstellt.

- 3.2 Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden
- 3.2.1 OZ 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Ergänzung von OZ 1.2.2 durch: "Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW = max. zulässige Gründungshöhe) beträgt 178,5 m ü. NN. Die Geländehöhe liegt bei ca. 179 - 182,5 m ü. NN. Der Grundwasserflurabstand bezogen auf den MHW wurde mit durchschnittlich 3 m ermittelt."

3.2.2 OZ 1.6.1 Festsetzungen zur Grünordnung und Freiflächengestaltung

Streichung in OZ 1.6.1 "Esche" aus der Liste der vorgegebenen standortgerechten Gehölze

3.2.3 OZ 1.8 Grundwasserschutz

Änderung der Gesetzesgrundlage "§ 38 WHG" statt "§ 68 b WG BW"

3.2.4 OZ 1.10 Entwässerung

Neufassung

- 1.10.1 Für den Überflutungsschutz auf dem Privatgelände sind die Errichtung und der dauerhafte Erhalt einer Retentionszisterne bzw. einer Rückhaltemulde mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorzusehen. Die Rückhalteanlagen müssen 100 qm abflusswirksamer Fläche ein Volumen von 3,0 cbm besitzen. Der Drosselabfluss ist auf 0,2 l/s einzustellen. In Absprache mit der Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen der Drosselabfluss auf bis zu 0,67 l/s gesteigert und das Volumen auf bis zu 2,4 cbm je 100 qm abflusswirksamer Fläche abgemindert werden."
- 1.10.2 Flächen im Freien, auf denen mit wassergefährdeten Stoffen umgegangen wird, (z.B. Arbeits-, Lager-, Be- und Entladeflächen) sind grundsätzlich wasserundurchlässig zu befestigen. Ihre Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind zu überdachen und ggfs. Nach Vorbehandlung an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.
- 3.3 Hinweise zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden
- 3.3.1 OZ 3.2 Hinweise zum Bodenschutz

Neufassung

Allgemeine Bestimmungen:

 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I Nr. 40, S. 1739) in Kraft getreten am 24.10.2015. Dieses Gesetz ist entsprechend anzuwenden.

- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- 3. Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach Abschnitt 2 Kreislaufwirtschaft §§ 7 und 8 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4. Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar. Die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit Erlass vom 10.08.2004, Az.: 25-8982.31/37 und dem Vermerk vom 12.10.2004, Az.: 25-8982.31/37, zuletzt geändert durch Erlass vom 10.12.2013, Az.: 25-8982.31/103 beinhalten bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis zum 31.12.2017 ihr Gültigkeit. Hinweis:

Grundwasserabstände sind immer vom Grundwasserhöchststand (HHW) anzunehmen. Beim Einbau von mineralischen Abfällen in der Zuordnungseinbauklasse (Z) 1.2 soll der Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand in der Regel mindestens 2 m betragen (bei Z 1.1 min. 1 m). Aus abfallrechtlicher Sicht ist von der Nutzungsgeschichte das Planungsgebiet als Altlaststandort einzustufen und mit Bodenbelastungen zu rechnen.

- 5. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen (Vermischungsverbot) entsprechend § 9 KrWG mit Bodenmaterial auszuschließen ist.
- 6. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen. Aushub- und Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.
- 7. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten Böden ist unzulässig.
- 8. Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären.
- 9. Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.
- Auf die Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wird hingewiesen.

3.3.2 OZ 3.3 Hinweise zur Abfallwirtschaft

Neufassung

- Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 201 (BGBI. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoff-anreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.
- Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Dies gilt auch für Siedlungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Auf-stellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.

- 3. Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.
 - Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 4. Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.02.2007 zu beachten. Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

3.3.4 OZ 3.4 Hinweise zum Denkmalschutz

Neufassung

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungs-präsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abtei-lung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.3.5 OZ 3.8 Hinweise zur Geologie

Neufassung

Nach Geologischer Landesaufnahme steht unter unbekannt mächtigem Auenlehm vermutlich tragfähiger Schotter an.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile im Auenlehm können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand ist bauwerksrelevant. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

3.3.6 OZ 3.10 Hinweis zum Hochwasser

Neuaufnahme

Der überwiegende Teil der Bebauungsplanfläche liegt in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (§§ 73 und 74 WHG). Dazu gehören auch Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) betroffen sein können, sowie Gebiete die bei Hochwasserereignissen mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit (sog. Extremhochwasser (HQExtrem) betroffen sein können.

Die aktuellen Grenzen von HQ100 und HQExtrem sind aus der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zu entnehmen unter:

http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

3.3.7 OZ 3.11 Hinweis zu Altlasten

Neuaufnahme

Es wird auf folgende Altlasten- bzw. Altlastverdachtsfläche hingewiesen

(Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2011):

Verdachtsfläche: Altstandort Name: Tankstelle Jauch

Objekt-Nr.: 08477

Bearbeitungsstand: historisch erfasst

Altlastenreferenz: vor Umnutzung zu untersuchen

Die bezeichnete Fläche ist vor einer Umnutzung altlastentechnisch zu untersuchen. Zur Gewährleistung der abfallrechtlichen Vorgaben sind Bauvorhaben auf den Flächen gutachterlich zu begleiten. Bodenaushub darf ohne vorherige chemische Untersuchung nicht verwertet werden. Bei Baumaßnahme anfallender Bodenaushub kann ggfs. Erhöhte Entsorgungskosten verursachen.

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.3.8 OZ 3.12 Hinweis zu Baumpflanzmaßnahmen

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

3.4 Anlage Gehölzlisten

In der Anlage Gehölzlisten wird unter großkronigen Bäumen "Esche (Fraxinus excelsior)" gestrichen.

3.5 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Nach der Berechnung des Gesamtausgleichs für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nach OZ 6 des Umweltberichtes müssen Ausgleichsmaßnahmen mit einem Gesamtwert von 8.390 Ökopunkten durchgeführt werden. Dies muss außerhalb des Planungsgebietes auf der Gemarkung Malterdingen erfolgen.

Der erforderliche Gesamtausgleich von 8.390 Ökopunkten nach OZ 6.4 erfolgt durch Teilausbuchung der Maßnahme Nr. 19 auf Grundstück Flst.Nr. 5224 "Umwandlung eines naturfernen Kleingewässers (Biotoptyp 13.92)" in einen "naturnahen Bereich eines anthropogenen Stillgewässers (Biotoptyp 13.80 b)" - Maßnahme Nr. 19 im Ökokonto der Gemeinde Malterdingen. Durch diese Maßnahme erfolgt eine Aufwertung um 11.000 Ökopunkte. Davon werden die, für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Riegeler Straße" erforderlichen 8.390 Ökopunkte abgezogen. Die Ausbuchung der Ökopunkte wird der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

4. Umweltrelevante Stellungnahmen und deren Berücksichtigung

4.1 Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB

Die Namen der Bürger, welche Stellungnahmen abgegeben haben, werden nicht genannt.

Im Rahmen der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen seitens der Bürger abgegebenen.

4.2 Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

| Dahända und Ctallunanahma | vers Comeinderst referete Beechlüsse |
|--|---|
| Behörde und Stellungnahme | vom Gemeinderat gefasste Beschlüsse |
| Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (08.06.2016 und 14.12.2016) | |
| Nach Geologischer Landesaufnahme steht unter unbekannt mächtigem Auenlehm vermutlich tragfähiger Schotter an. | Der Hinweis OZ 3.8 zur Geologie wird ergänzt. |
| Mit einem kleinräumig deutlich unterschied- lichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile im Auenlehm können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand ist bauwerksrele- vant. | |
| Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. | |
| Bei Etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. | |
| Hinweise auf die Homepages zum Geolo- gischen Kartenwerk und zum Geotopkataster | |
| Landratsamt Emmendingen - untere Natur- schutzbehörde (07.06.2016) | |
| Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG | |

ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Den Unterlagen liegt ein kurzer Umweltbericht vor.

Gegenstand der 1. Änderung ist hauptsächlich die Errichtung eines Kreisverkehrs im Bereich der L 113. Mit dem Bau eines Kreisverkehrs wird zusätzliche Fläche verbraucht.

Die im Umweltbericht aufgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist allerdings fehlerhaft. Grundsätzlich beträgt der Punktwert für Grünflächen im Gewerbegebiet 6 Punkte pro m², der für Verkehrsgrün 4 Punkte pro m². Werden diese Punkte zugrunde gelegt, ergibt sich für das Schutzgut "Arten und Biotope" ein Defizit von 2.171 Ökopunkten.

Ob die Belange des Schutzgutes "Boden" korrekt bearbeitet sind, wird von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft. Eine schutzgutübergreifende Kompensation wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Der erforderliche Gesamtausgleich beträgt nach Berechnung der UNB damit 8.183 Punkte. Diese Punkte können einer bereits durchgeführten Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Malterdingen zugeordnet werden. Die entsprechende Summe wird dann von der UNB ausgebucht.

Hinweise:

 Das Baugebiet ist größtenteils bereits bebaut, allerdings sind nicht alle die im Plan gekennzeichneten Straßenbäume (lt. Legende "Bäume Pflanzgebot") entlang der Riegeler Straße und auf dem öffentlichen Parkplatz (Flst.Nr. 6755/1) tatsächlich auch vorhanden. Deshalb sind die noch ausstehenden Pflanzungen dieser Bäume in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Kenntnisnahme

Für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bei der im Erweiterungsbereich überwiegend versiegelte Verkehrsflächen und Randstreifen von landwirtschaftlich genutzten und durch den Straßenverkehr beeinträchtigten Flächen liegen, ist keine vertiefte Untersuchung erforderlich. Ökologisch wertvolle Flächen und der Artenschutz sind im Erweiterungsbereich nicht betroffen. Daher ist kein umfangreicher und detaillierter Umweltbericht erforderlich. Eine Ablehnung des "kurzen Umweltberichtes" durch die untere Naturschutzbehörde findet nicht statt.

Der Kreisverkehr wurde so geplant, dass er durch seine mittige Lage im Verkehrsknotenpunkt und die Beschränkung der Größe des Kreisverkehrs auf das notwendige Mindestmaß nur relativ wenige Randbereiche angrenzender Flächen beansprucht und somit der Eingriff in das Schutzgut Boden / Versiegelung so gering wie möglich ist.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird gemäß der Vorgabe korrigiert. Für die ermittelten Ökopunkte wir zusätzlicher Ausgleich geschaffen.

Kenntnisnahme - siehe Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde OZ 2.5

Kenntnisahme

Die Pflanzmaßnahmen "Bäume" werden in der nächsten Pflanzperiode durchgeführt.

2. Einige der als "Bäume Pflanzbindung" gesicherten Straßenbäume sind ebenfalls nicht vorhanden. Auch hier sind Nachpflanzungen gemäß der Einzeichnung im Plan und in der in Ziffer 1 genannten Frist noch umzusetzen.

Die Pflanzmaßnahmen "Bäume" werden in der nächsten Pflanzperiode durchgeführt.

3. Die unter Ziffer 16.1 der Bebauungsvorschriften festgesetzten Tümpel sind ebenfalls noch nicht angelegt. Um eine baldige bzw. vorherige Kontaktaufnahme mit der in der Vorschrift zitierten Naturschutzfachkraft (Herr Fritz, Tel. 07641/451-475) wird gebeten.

Die festgesetzten Tümpel werden nach Kontaktaufnahme mit der Naturschutzfachkraft angelegt.

Redaktionelle Anmerkungen:

1. Korrektur in der örtlichen Bauvorschrift OZ 2.4.1 (Verschlechterungsverbot)

Korrektur in OZ 2.4.1

2. Korrektur der Gesetzesgrundlagen im Umweltbericht auf den Seiten 1 und 2 (§§ 1, 20, 21 NatSchG) sind von den Regelungen des aktuellen BNatSchG verdrängt worden. § 21 Abs. 1 (alte Fassung) wurde ersetzt durch § 18 Abs. 1 BNatSchG (neu).

Korrektur des Gesetzesgrundlagen im Umweltbericht

(16.12.2016):

Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.

Kenntnisnahme

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Den Unterlagen liegt ein Umweltbericht bei.

Die Anregungen der UNB aus der frühzeitigen Beteiligung wurden aufgenommen.

Kenntnisnahme

Schutzgebiete und artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist korrekt. Die Kompensation erfolgt über eine Zuordnung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Malterdingen (8.390 Ökopunkte der Maßnahme 19).

Kenntnisnahme

Ob die Belange des Schutzgutes "Boden" korrekt bearbeitet sind, muss von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft werden. Die UNB stimmt der schutzgutübergreifenden Kompensation zu.

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wurden hierzu keine Hinweise vorgebracht.

Die angekündigte Pflanzung der Bäume (entlang der Riegeler Straße und auf dem öffentlichen Parkplatz) und die Anlage der Tümpel werden begrüßt. Es wird gebeten, nach der Durchführung der Maßnahme deren Die durchgeführten Maßnahmen werden der UNB angezeigt. Die Bäume entlang der Riegeler Straße wurden gepflanzt.

Erledigung anzuzeigen.

Wegen des Eschensterbens sollte die Art "Esche" aus der Pflanzliste gestrichen werden.

Die "Esche" wird in der Pflanzliste gestrichen.

Landratsamt Emmendingen - untere Wasserbehörde (10.06.2016)

2.1 Oberflächengewässer

Nach den berechneten Hochwassergefahrenkarten liegen alle Grundstücke südöstlich der Riegeler Straße ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet. Eine wasserrechtliche Zulassung des Bebauungsplanes ist in diesem Fall nicht erforderlich. Es sollte im Bebauungsplan aber auf die Lage im Überschwemmungsgebiet und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen für die Grundstückseigentümer hingewiesen werden. Übernahme als Hinweis in den Bebauungsplan

2.3 Abwasser

Bezugnahme zu den Festsetzungen zur Retention und Vorschlag zu neuer Formulierung: OZ 1.10.1 planungsrechtliche Festsetzung: "Zur Entlastung der Abwasseranlagen und zur Schonung des Wasserhaushaltes ist das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen auf jedem Baugrundstück zu sammeln und gedrosselt abzugeben. Dazu sind die Errichtung und der dauerhafte Erhalt einer selbstentleerenden Retentionszisterne bzw. eines nach unten abgedichteten Teiches mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorzusehen. Das Rückhaltevolumen muss pro 100 m² versiegelter Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert mindestens 3 m³ betragen. Der zulässige Drosselabfluss beträgt pro 100 m² versiegelter Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert 0,2 l/s. In Absprache mit der Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen der Drosselabfluss auf bis zu 0,67 l/s bezogen auf 100 m² versiegelter Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert und das Volumen auf bis zu 2,4 m³ pro 100 m² versiegelter Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert verringert werden."

OZ 1.10.1 wird gemäß dem Formulierungsvorschlag neu gefasst.

OZ 1.10.2 der planungsrechtliche Festsetzung:

"Flächen im Freien, auf denen mit wassergefährdeten Stoffen umgegangen wird, (z.B. Arbeits-, Lager-, Be- und Entladeflächen) sind grundsätzlich wasserundurchlässig zu befestigen. Ihre Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind zu überdachen und ggfs. Nach Vorbehandlung

OZ 1.10.2 wird gemäß dem Formulierungsvorschlag neu gefasst.

an den Schmutzwasserkanal anzuschließen."

2.4 Wasserversorgung

Ca. 300 m nördlich, im Grundwasserabstrombereich der Maßnahme, befindet sich in der Straße Unterwald, noch eine Eigenwasserversorgungsanlage. Im Zuge des Straßenbaus sollte darauf geachtet werden, dass eine Ausreichend dimensionierte Versorgungsleitung, zur Trink- und Brauchwasserversorgung (incl. Feuerlöschwasser), verlegt wird damit auch die letzte Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen werden kann.

2.5 Altlasten und Bodenschutz

Hinweis auf folgende Altlasten- bzw. Altlastverdachtsfläche (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2011):

Verdachtsfläche: Altstandort Name: Tankstelle Jauch Objekt-Nr.: 08477

Bearbeitungsstand: historisch erfasst Altlastenreferenz: vor Umnutzung zu untersuchen

Die bezeichnete Fläche ist vor einer Umnutzung altlastentechnisch zu untersuchen. Zur Gewährleistung der abfallrechtlichen Vorgaben sind Bauvorhaben auf den Flächen gutachterlich zu begleiten. Bodenaushub darf ohne vorherige chemische Untersuchung nicht verwertet werden. Bei Baumaßnahme anfallender Bodenaushub kann ggfs. Erhöhte Entsorgungskosten verursachen.

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mit-zuteilen.

In Abhängigkeit von den zu erwartenden Baumaßnahmen und der Bodenfunktionsbewertung ist der Eingriff in das Schutzgut Boden im Umweltbericht nach der Arbeitshilfe des Umweltministeriums "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (2012) zu bewerten.

Bis zur Offenlage des Bebauungsplanes sind die Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren, die geeignet sind, den Eingriff auszugleichen. Im Anschluss daran kann die untere Naturschutzbehörde das Verfahren mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landrat-samt und der Gemeinde formell anschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Bau-

Die Gemeinde versucht dies zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan selbst erfolgen hierzu keine Regelungen.

Übernahme als Hinweis OZ 3.10 in den Bebauungsplan

Im Umweltbericht OZ 6.2 (Flächenbilanz Schutzgut Boden)erfolgt die Bewertung des Schutzgutes Boden nach der LUBW "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung". - keine Änderungen im Umweltbricht

Im Umweltbericht Fassung Offenlage werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die rechtliche Absicherung erfolgt über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde Malterfingen vor dem Satzungsbeschuss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Übernahme in den Hinweis OZ 3.2 (Bodenschutz)

phase sind die technischen Regelwerke DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg "Erhaltung frucht-baren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" zu berücksichtigen.

(29.12.2016)

2.1 Oberflächengewässer

In den schriftlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 1.8 auf die aktuellen Rechtsgrundlagen des WHG und WG für Gewässerrandstreifen zu verweisen. Der genannte § 68 b stammt aus dem alten Wassergesetz und ist dementsprechend nicht mehr gültig.

In der Planzeichnung fehlt in der Legende die Signatur für "Gewässer". Wir bitten um Anpassung in der Legende.

Der überwiegende Teil der Bebauungsplanfläche liegt in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (§§ 73 und 74 WHG). Dazu gehören auch Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) betroffen sein können, sowie Gebiete die bei Hochwasserereignissen mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit (sog. Extremhochwasser (HQExtrem) betroffen sein können.

Gemäß § 9 Abs. 6 a BauGB sind alle Risikogebiete (nicht nur die festgesetzten Überschwemmungsgebiete bei HQ100) in der Bauleitplanung, insbesondere bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen, zu berücksichtigen bzw. im Bebauungsplan zu vermerken. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der Überflutungsflächen für HQ100 und HQExtrem in den Bebauungsplan. (Siehe auch Kompaktinformation des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Thema "Städtebau und Bauleitplanung bei Hochwasserrisiken in Überschwemmungsgebieten".)

2.2 Grundwasser

Bitte die Bauvorschriften (1.2.2, 2,7) wie folgt ändern/ergänzen:

Der höchste Grundwasserstand (HHW) beträgt 179 müNN. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und Korrektur der Gesetzesgrundlage in der planungsrechtlichen Vorschrift OZ 1.8

Die Legende wird ergänzt.

In der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird das Thema "Hochwasser-aufgearbeitet.

Eine Darstellung der aktuellen Grenzen von HQ100 und HQExtrem im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes erfolgt nicht, weil diese Grenzen sich immer wieder ändern können.

Der Hinweis OZ 3.10 (Hochwasser) wird wie folgt neu gefasst:

"Der überwiegende Teil der Bebauungsplanfläche liegt in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (§§ 73 und 74 WHG). Dazu gehören auch Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) betroffen sein können, sowie Gebiete die bei Hochwasserereignissen mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit (sog. Extremhochwasser (HQExtrem) betroffen sein können.

Die aktuellen Grenzen von HQ100 und HQExtrem sind aus der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zu entnehmen unter: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

Die Bauvorschriften werden korrigiert

auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW = max. zulässige Gründungshöhe) beträgt 178,5 müNN. Die Geländehöhe liegt bei ca. 179 - 182,5 müNN. Der Grundwasserflurabstand bezogen auf den MHW wurde mit durchschnittlich 3 m ermittelt.

Landratsamt Emmendingen - Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht (20.06.2016)

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden:

Allgemeine Bestimmungen:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.10.2015 ((BGBI. I Nr. 40, S. 1739) in Kraft getreten am24.10.2015. Dieses Gesetz ist entsprechend anzuwenden.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach Abschnitt 2 Kreislaufwirtschaft §§ 7 und 8 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar. Die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit Erlass vom 10.08.2004, Az.: 25-8982.31/37 und dem Vermerk vom 12.10.2004, Az.: 25-8982.31/37, zuletzt geändert durch Erlass vom 10.12.2013, Az.: 25-8982.31/103 beinhalten bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis zum 31.12.2017 ihr Gültigkeit.

Der bisherigen Hinweise zum Bodenschutz in OZ 3.2 werden gestrichen und durch die neuen Hinweise ersetzt (Neufassung von OZ 3.2).

Hinweis:

Grundwasserabstände sind immer vom Grundwasserhöchststand (HHW) anzunehmen. Beim Einbau von mineralischen Abfällen in der Zuordnungseinbauklasse (Z) 1.2 soll der Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand in der Regel mindestens 2 m betragen (bei Z 1.1 min. 1 m). Aus abfallrechtlicher Sicht ist von der Nutzungsgeschichte das Planungsgebiet als Altlaststandort einzustufen und mit Bodenbelastungen zu rechnen.

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen (Vermischungsverbot) entsprechend § 9 KrWG mit Bodenmaterial auszuschließen ist.
- 6. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen. Aushub- und Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.
- 7. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten Böden ist unzulässig.
- Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären.
- 9. Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.
- Auf die Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wird hingewiesen.

(19.12.2016)

3.2 Abfallwirtschaft

Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

1. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 201 (BGBI. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.

- Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
 - Dies gilt auch für Siedlungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die
 - Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.
- 3. Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten. Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.02.2007 zu beachten.

Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

Landratsamt Emmendingen - untere Baurechtsbehörde (10.06.2016)

OZ 3.1 Weiteres Verfahren

Hinweis, dass bei der öffentlichen Auslegung außer den üblichen Änderungsunterlagen und des Umweltberichtes auch die nach der Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen sind. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (Verweis auf § 3 abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.

Hinweis auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.2012, AZ: 8 S. 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteils durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ... "ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.

Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzteren erhaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden" ...

Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltthemen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sie darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar einer Kennzeichnung der Art der Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.

Die Vorgaben werden bei der Durchführung und Bekanntmachung der Offenlage berücksichtigt.

Die Vorgaben werden bei der Durchführung und Bekanntmachung der Offenlage berücksichtigt.

Die Vorgaben werden bei der Durchführung und Bekanntmachung der Offenlage berücksichtigt.

Die Vorgaben werden bei der Durchführung und Bekanntmachung der Offenlage berücksichtigt.

5. Monitoring

Im Rahmen des Monitorings werden die positiven und negativen Umweltauswirkungen, soweit sie aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, überwacht.

Einerseits wird geprüft, ob bei der Durchführung der Planung Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Der unteren Naturschutzbehörde wird das Ausbuchen des erforderlichen Ausgleichs von 8.390 Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Malterdingen mitgeteilt.

6. Planungsalternativen

Für den geplanten Standort "Kreisverkehr" gibt es aufgrund der vorhandenen Verkehrssituation keine Alternativstandorte. Durch die Maßnahme wird der problematische Verkehrsknotenpunkt bezüglich Rückstau und Unfallgefahr deutlich entschärft.

Freier Architekt und Stadtplaner Karlheinz Allgayer 79104 Freiburg Stadtstraße 43 Telefon 0761 / 383018 Telefax 0761 / 39159 E-Mail: allgayerplanung@t-online.de